

Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallgebührensatzung (AbfGebS) –

Aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) sowie der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfWS) vom TT. Monat 2012 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 19.12.2012 (Beschluss Nr. 2136/12) folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Erfurt (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Gebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen, Ändern und Erlöschen der Gebührenschuld; Mitwirkungs- pflichten
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenbescheid
- § 7 Gebührenerstattung
- § 8 Datenschutzbestimmung
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage: Gebührensätze gemäß § 5

§ 1 Erhebung von Gebühren

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt - nachstehend Stadt genannt - erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung und für die Nutzung der dafür erforderlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen und nachfolgende Leistungen für die Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen werden für Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen zum Einsammeln mit kontinuierlicher Abfuhr und Nebenleistungen, der Verwertung und der Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung von:

- Hausmüll,
- Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen,
- schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen,
- Altpapier (Druckerzeugnisse) sowie Pappe und Kartonagen,
- Bioabfall aus privaten Haushaltungen,
- Grünabfällen in haushaltsüblichen Mengen,
- elektrischen und elektronischen Geräte, Altkühlgeräte (unter Beachtung des ElektroG),
- haushaltstypischem Schrott

sowie für Verwaltungskosten, Abfallberatung und die Rekultivierungsrücklage erhoben.

(3) Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden entsprechend der gewählten Entsorgungsart

- a) bei der kontinuierlichen Entsorgung für die in Abs. 2 genannten Leistungen und
- b) bei der diskontinuierlichen Entsorgung für die Leistungen des Einsammelns, des Transportes von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, der Behältergestellung, der Verwaltung, Abfallberatung, Rekultivierung und zusätzlich für die Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung

erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, soweit nicht in den nachfolgenden Regelungen abweichendes bestimmt ist, der Eigentümer des an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes.

(2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- und Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum oder ein sonstiges Nutzungsrecht i. S. d. Artikel 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Artikel 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Abs. 1 Gebührensschuldner. Soweit der

Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums - oder die Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührenschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Gebührenschuldner sind auch die gemäß § 5 Abs. 6 AbfWS zum Anschluss Verpflichteten. Außerdem ist Gebührenschuldner, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Gebührenschuldner der Gebühr für die diskontinuierliche Entsorgung, Sonderentsorgung und Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

(5) Gebührenschuldner der Gebühr für die Nutzung von gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcken ist der Erwerber oder der veranlagte Grundstückseigentümer. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer der Gebührenschuldner.

§ 3

Entstehen, Ändern und Erlöschen der Gebührenschuld; Mitwirkungspflichten

(1) Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 und 3 Buchst. a entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung für das Kalenderjahr beginnt, für den Rest des Kalenderjahres und im Übrigen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 3 Buchst. b entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung beginnt, und im Übrigen zu Beginn eines jeden Monats. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird.

(2) Eine Veränderung der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung bzw. der Gebührenschuld, wie der Grundstückseigentumswechsel, der Inhaberwechsel, die Veränderung der Personenzahl oder der Anzahl der Beschäftigten, die wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle oder die Betriebsänderung, ist durch den Grundstückseigentümer gemäß § 18 Abs. 1 - 5 AbfWS schriftlich bzw. zur Niederschrift bis zum 10. und Neuansmeldungen bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat der Stadt anzuzeigen. Die Verpflichtung obliegt gleichermaßen jedem Besitzer oder Nutzer eines Grundstücks, auch Verwaltern von Wohnungen und Inhabern von Betrieben. Die Gebührenschuld ändert sich in den genannten Fällen jeweils zu Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats. Das gleiche gilt, wenn die Stadt von Amts wegen über eine Veränderung der die Gebührenschuld begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Bei Beendigung der gewerblichen Tätigkeit ist die Abfallentsorgung bei der für die Abfallveranlagung zuständigen Stelle abzumelden.

(3) Bei Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer. Sofern die Stadt die Verwendung von Abfallsäcken zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung festgelegt hat, gilt die Maßgabe des Absatz 1. Bei Selbstanlieferung der Abfälle zur Beseitigung entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung an der Annahmestelle.

(4) Bei der Sonderentsorgung, Veranstaltungsentsorgung, Zusatzleerung und Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Inanspruchnahme durch die Anschlusspflichtigen oder Besteller.

(5) Die Stadt kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners jederzeit widerruflich eine Teilbefreiung von der personenbezogenen Grundgebühr sowie von der Biotonnengebühr für eine Person, die in der Stadt meldebehördlich registriert ist, sich aber nachweislich zur Ausbildung oder Ausübung einer Tätigkeit ständig oder überwiegend außerhalb der Stadt aufhält, zulassen. Die Teilbefreiung beginnt zum Ersten des Folgemonats nach Bestätigung des Antrages und endet spätestens zum 31.12. des Veranlagungsjahres. Soll die Teilbefreiung im Folgejahr nicht unterbrochen werden, muss der neue Nachweis bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Stadt eingereicht werden. Endet die Teilbefreiung im Verlauf des Veranlagungsjahres, ist der neue Nachweis einen Monat vor Ablauf der bewilligten Teilbefreiung bei der Stadt vorzulegen. Eine rückwirkende Befreiung und damit verbundene Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen.

(6) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Gewerbe ist im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag nur dann möglich, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass keine hausmüllähnlichen Abfälle (gemischter Siedlungsabfall) anfallen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die gewerbliche Tätigkeit regelmäßig bzw. ganz überwiegend außerhalb des Stadtgebietes ausgeübt wird und nachgewiesen eine Benutzung der öffentlichen Einrichtungen nicht erfolgt bzw. aus der Beschäftigung heraus ersichtlich ist, dass keine Abfälle anfallen können (z. B. Personen mit Reisegewerbekarte). Über die Befreiung entscheidet die Stadt aufgrund der vorgelegten Nachweise und der eigenen Ermittlungen. Die Befreiung erfolgt befristet und jeweils nur für das Kalenderjahr.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die kontinuierliche Abfallentsorgung von einem Grundstück setzt sich aus der entsprechenden Grund- und Abfallbehältergebühr zusammen. Die Gebühr für die diskontinuierliche Abfallentsorgung entsprechend § 1 Abs. 3 Buchst. b wird als Behältergebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Als Grundlage für die Berechnung der personenbezogenen Grundgebühr im Jahresbescheid gilt die zum Stichtag 30. November des Vorjahres im Einwohnermelderegister der Stadt registrierte Anzahl der Personen für das Grundstück. Weicht die tatsächliche Anzahl der auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend lebenden Personen nachweislich von der im Einwohnermelderegister zum 30. November des vorhergehenden Kalenderjahres registrierten Personenzahl ab, wird die tatsächliche Personenzahl zugrunde gelegt. Der Nachweis der tatsächlichen Personenzahl ist in geeigneter Weise durch den Gebührenschuldner zu erbringen und dem Einwohnermeldeamt mitzuteilen. Die Stadt kann für ein wohnlich genutztes Grundstück, dessen Personenzahl häufig wechselt, eine Durchschnittsbelegung für den Veranlagungszeitraum festlegen.

(3) Die Abfallbehältergebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil und für Abfälle aus privaten Haushaltungen bestimmt sich nach der Anzahl, der Art und der Größe der Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 4 Buchst. a - h und Abs. 7 AbfWS, dem Verdichtungsverhältnis gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 AbfWS und der Häufigkeit der Leerung. Die Gebühr zur Nutzung einer Biotonne richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen.

(4) Bei einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters für den wohnlich und betrieblich genutzten Teil eines Grundstückes, d.h. wenn nachgewiesen wird, dass für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung kein separater Abfallbehälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen notwendig wird und bei gestatteter Mitnutzung eines vorhandenen Abfallbehälters auf dem Grundstück für wohnliche Zwecke, wird eine Gesamtgebühr erhoben. Diese setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für die wohnenden Personen auf dem Grundstück und der Abfallbehältergebühr für das benutzte Abfallbehältervolumen gemäß § 4 Abs. 3 und der Grundgebühr für Gewerbe nach Punkt 1.2 der Anlage zur Abfallgebührensatzung.

(5) Die Grundgebühr für ein gewerblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil fällt ausschließlich mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen im Wege der gestatteten Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter auf einem Grundstück entsprechend Abs. 4 an.

(6) Die Abfallbehältergebühr für hausmüllähnliche Abfälle für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bestimmt sich nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 4 Buchst. a - i und Abs. 8 und 9 AbfWS, dem Verdichtungsverhältnis gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 AbfWS und der Häufigkeit der Leerungen. In der Abfallbehältergebühr nach Punkt 5.1 der Anlage zu dieser Satzung ist die anteilige Grundgebühr enthalten.

(7) Die Containergebühr bei der diskontinuierlichen Entleerung setzt sich aus der Gebühr je Entleerung und der Mietgebühr zusammen. Die Behandlungsgebühr wird nach der Menge und der Art der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen erhoben.

(8) Die Gebühr für die Nutzung der gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcke bemisst sich nach der Anzahl der Säcke. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und der Menge der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen.

(9) Die Gebühr für die Sonderentsorgung, Zusatzleerung, Veranstaltungsentsorgung und die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung wird nach der Behältergröße und der Anzahl der Leerungen erhoben.

(10) Bei der Sonderentsorgung in Form der Mitnahme von Abfällen, die nicht in die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke (§ 8 Abs. 4 AbfWS) verbracht werden und am Tag der Entsorgung neben dem Abfallbehälter liegen, wird von dem Gebührenschuldner eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Volumen und der Anzahl der entsorgten Abfallsäcke bemisst. Der Stadt bleibt es davon unbenommen, die Abfuhr und die Entsorgung dieser Abfälle zu verweigern.

§ 5 Gebührensätze

Die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt sind in der Anlage dieser Satzung "Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt" bestimmt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenbescheid

(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 und 3 Buchst. a werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig. Auf Antrag kann eine Einmalzahlung zum 1. Juli des Kalenderjahres erfolgen. Wird zu Beginn eines Kalenderjahres kein neuer Gebührenbescheid erlassen, so gelten die Festsetzungen des letzten Gebührenbescheides.

(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 3 Buchst. b werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem Verwalter unter Nennung aller Gebührenschuldner, also Wohnungs- und Teileigentümer, bekannt gegeben. Ist kein Verwalter vorhanden, wird jedem Gebührenschuldner ein Gebührenbescheid zugestellt.

(4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Bei zusätzlichem Hausmüll unter Verwendung von gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcken wird die Gebühr mit dem Erwerb des Abfallsackes fällig.

(5) Die Gebühr für die Sonderentsorgung, Zusatzleerung, Veranstaltungsentsorgung, die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung und nach § 4 Abs. 10 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt kann bei Einzelbenutzung von einer Vorauszahlung Gebrauch machen.

§ 7

Gebührenerstattung

(1) Endet die Gebührenschuld bei der Abfallentsorgung vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr bereits entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, der dem Ende der Benutzung folgt, nach schriftlichem Antrag die anteilige Gebühr erstattet.

(2) Kurzzeitige Betriebsstörungen während der Entsorgungsleistung lassen die Gebührenschuld unberührt.

§ 8

Datenschutz- und Gleichstellungsbestimmungen

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 des ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens zum 01. Januar 2013, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührensatzung (AbfGebEft) vom 15. Dezember 2009, zuletzt geändert am 2. März 2012 außer Kraft.

Anlage

zur Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt (AbfGebS)

"Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt"

1. Grundgebühren und Biotonnengebühr

1.1 Grundgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil und Biotonnengebühr

a) Die Grundgebühr beträgt je Person und Jahr: 16,94 EUR

b) Die Gebühr für die Sammlung von Bioabfall (Biotonne) beträgt je Person und Jahr: 13,79 EUR.

1.2 Die Grundgebühr für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bzw. bei gemeinsamer Nutzung eines Abfallbehälters für den betrieblich genutzten Teil auf einem wohnlich und betrieblich genutzten Grundstück (Gewerbegrundgebühr) beträgt je Gewerbe/Betrieb und Jahr:

32,83 EUR.

2. Abfallbehältergebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück

Die Abfallbehältergebühr beträgt für ein wohnlich genutztes Grundstück für Hausmüll (einschl. Behandlungsgebühr) je Entleerung in EUR:

Behältergröße	Gebühr je Entleerung in EUR
Abfallbehälter 40 l	2,09
Abfallbehälter 60 l	3,07
Abfallbehälter 80 l	4,00
Abfallbehälter 120 l	5,33
Abfallbehälter 240 l	9,24
Abfallbehälter 660 l	25,44
Abfallbehälter 1.100 l	38,98

3. Die Gebühr für die Nutzung eines gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsackes zum einmaligen Gebrauch beträgt für einen 70-Liter Abfallsack (einschl. Behandlungsgebühr):

Gebühr
in EUR
3,10

4. Sonderentsorgung, Zusatzleerung

- 4.1 Die Gebühr für die Sonderentsorgung für Abfallbehälter sowie neben den Abfallbehältern zusätzlich in nicht von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken bereitgestelltem Hausmüll beträgt:

Behältergröße	Gebühr je Entleerung in EUR
Abfallbehälter 40 l bis 120 l	9,30
Abfallbehälter 240 l	16,57
Abfallbehälter 660 l	42,04
Abfallbehälter 1.100 l	69,08
zusätzlich in sonstigen Abfallsäcken / Behältnissen bereitgestellter Hausmüll bis 70 l	3,58

- 4.2 Die Gebühr für eine zusätzliche Leerung von Hausmüllbehältern außerhalb des regulären Entsorgungsrhythmus (Zusatzleerung) beträgt:

Behältergröße	Gebühr je Entleerung in EUR
Abfallbehälter 40 l	4,43
Abfallbehälter 60 l	5,66
Abfallbehälter 80 l	6,86
Abfallbehälter 120 l	9,30
Abfallbehälter 240 l	16,57
Abfallbehälter 660 l	42,04
Abfallbehälter 1.100 l	69,08

5. Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichteinrichtungen erhöht sich die jeweilige Behältergebühr gemäß Punkt 2 und 3 auf das 1,6 -fache der Gebühr.

6. Abfallbehältergebühr für hausmüllähnliche Abfälle aus Betrieben

- 6.1 Die Abfallbehältergebühr für hausmüllähnliche Abfälle aus Betrieben berechnet sich entsprechend Punkt 2 zuzüglich der anteiligen Grundgebühr nach dem Behältervolumen bei regelmäßiger Abfuhr von hausmüllähnlichen Abfällen aus Betrieben (incl. Behandlungsgebühr) und beträgt:

Behältergröße	Gebühr je Entleerung in EUR
Abfallbehälter 40 l	2,89
Abfallbehälter 60 l	4,23
Abfallbehälter 80 l	5,49
Abfallbehälter 120 l	7,21
Abfallbehälter 240 l	12,27
Abfallbehälter 660 l	33,71
Abfallbehälter 1.100 l	50,95

6.2 Die Gebühr für eine Leerung von Hausmüllbehältern, die vorübergehend für die bei einer Veranstaltung anfallenden hausmüllähnlichen Abfälle beantragt wurden (Veranstaltungsentsorgung), beträgt:

Behältergröße	Gebühr je Entleerung in EUR
Abfallbehälter 120 l	15,45
Abfallbehälter 240 l	26,06
Abfallbehälter 660 l	50,16
Abfallbehälter 1.100 l	78,85

7. Großabfallbehälter

Für die Leerung von Großabfallbehältern für anschlusspflichtige Abfälle über 1,1 m³ bei Betrieben werden folgende Containergebühren erhoben. In dieser Gebühr sind keine Zusatzleistungen und keine Behandlungsgebühr enthalten.

a) Mulden im Wechselverfahren für hausmüllähnliche Abfälle bei wöchentlicher bzw. 14-täglicher Abfuhr

Containergröße	Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Stellung ohne Miete und ohne Behandlungsgebühr) in EUR
Mulde 2,5 m ³	63,39
Mulde 5,5 m ³	70,37
Mulde 7,0 m ³	70,37
Mulde 10,0 m ³	70,37

Für eine nicht regelmäßige wöchentliche oder mindestens 14-tägliche Entsorgung wird je Entleerung zusätzlich folgende Mietgebühr erhoben:

Containergröße	Miete je Monat in EUR
Mulde 2,5 m ³	21,39
Mulde 5,5 m ³ bis 10,0 m ³	27,28

b) Mulden im Wechselverfahren für Sperrmüll im Bestellsystem bei Sofortabholung

Containergröße	Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Stellung ohne Behandlungsgebühr) in EUR
Mulde 2,5 m ³	63,39
Mulde 5,5 m ³	70,37
Mulde 7,0 m ³	70,37
Mulde 10,0 m ³	70,37

c) Presscontainer im Wechselverfahren für hausmüllähnliche Abfälle

	Gebühr je Entleerung (incl. Stellung, ohne Miete und ohne Behandlungsgebühr)
Containergröße	in EUR
Presscontainer 6,0 m ³	70,37
Presscontainer 8,0 m ³	70,37
Presscontainer 10,0 m ³	70,37
Presscontainer 20,0 m ³	77,32

	Mietgebühr je Presscontainer Grundmiete pro Monat
Containergröße	in EUR
Presscontainer 6,0 m ³ - 8,0 m ³	88,34
Presscontainer 10,0 m ³	197,35
Presscontainer 20,0 m ³	228,27

Sonderausstattungen und zusätzliche Aufwendungen sind in den Gebühren dieser Satzung nicht enthalten und sind zusätzlich zu vereinbaren.

d) Mulden im Frontladersystem für hausmüllähnliche Abfälle

	Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Stellung und Miete ohne Behandlungsgebühr)
Containergröße	in EUR
Mulde 2,5 m ³	20,96
Mulde 5,0 m ³	21,52
Mulde 7,0 m ³	22,03

8. Gebühren zur Anlieferung von Abfällen in die Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlage

8.1 Für die Anlieferung von anschlusspflichtigen Abfällen gemäß Abfallwirtschaftssatzung zur Entsorgung (Behandlung) in der Restabfallbehandlungsanlage beträgt die Gebühr je Tonne (t) 136,62 €. Die Behandlungsgebühr einschl. Deponierung Schlacke/Rotte beträgt für

	in EUR
a) gemischte Siedlungsabfälle Hausmüll (200301) und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	151,81
b) Sperrmüll (200307)	151,81

8.2 Für die Anlieferung von ablagerungsfähigen Abfällen unter Einhaltung der Maßgaben der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts sowie der für die

Deponie Erfurt-Schwerborn geltenden Genehmigungen beträgt die Gebühr je Tonne (t) für

	in EUR
a) Asche und Schlacken und Filterstäube aus Großfeuerungs- und Abfallbehandlungsanlage (100101, 100115, 100102,100117, 190112)	35,90
b) Abfälle aus der biologischen oder mechanischen Behandlung von Abfällen (190599)	81,20
c) mineralische Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen und Abfälle aus Bautätigkeiten (191209, 191212, 170101, 170102, 170103, 170106*,170503*,200202)	29,00
d) Mineralfaserabfälle (170603*)	85,73
e) Asbestabfälle (061304*,170605*)	99,25
f) sonstige Industrie- und Gewerbeabfälle (010309, 010399, 010408, 010409, 010410, 010411, 010412, 010413, 010504, 020401, 020402, 060314, 060316, 060499, 080202, 100105, 100202, 100208, 100215, 100903, 100906, 100908, 101006, 101008, 101099, 101112, 101201, 101203, 101299, 101304, 101311, 101314, 101399, 120102, 120117, 120121, 161102, 161104, 161106, 170202, 170302, 170802, 190902, 190903, 190906) (Hinweis: hinter Abfallschüssel angefügter * ist Bestandteil der Schlüsselnummer der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV. Abfallschlüssel mit * sind gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 und § 3 KrWG)	58,55

- 8.3 Fällt die Wiegeeinrichtung auf den Abfallentsorgungsanlagen vorübergehend aus, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, der Anlieferer weist ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nach.
- 8.4 Werden mehrere genannte Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz.
- 8.5 Für die Sicherstellung und Aufbewahrung von nicht zur Deponierung zugelassenen Abfällen wird eine Tagesgebühr von 5,11 EUR/m² genutzter Stellfläche erhoben.